

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

Vorberatung im: -----

Betreff: Private Nutzung von Dienstwagen durch Herrn Oberbürgermeister Palmer und Herrn Erster Bürgermeister Lucke

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Herr Oberbürgermeister Palmer erhält die Genehmigung, den Dienstwagen TÜ – CO - 2104 für Privatfahrten zu nutzen. Dabei gilt folgende Regelung:

a) Alle Fahrten innerhalb des Stadtgebiets werden als Dienstfahrten gewertet. Ausgenommen sind die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle, für die ein Nutzungsentgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für den Dienstwagen zu bezahlen sind (derzeit 1,05 €/ km).

b) Für private Fahrten außerhalb des Stadtgebiets ist eine Nutzungsentschädigung von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer zu bezahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten eines gefahrenen Kilometers und dem bezahlten Entgelt ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

2. Herr Erster Bürgermeister Lucke erhält die Genehmigung, den Dienstwagen TÜ – 213 für Privatfahrten zu nutzen. Dabei gilt folgende Regelung:

a) Alle Fahrten innerhalb des Stadtgebiets werden als Dienstfahrten gewertet. Ausgenommen sind die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle, für die ein Nutzungsentgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für den Dienstwagen zu bezahlen sind (derzeit 1,09 €/ km).

b) Für private Fahrten außerhalb des Stadtgebiets ist eine Nutzungsentschädigung von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer zu bezahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten eines gefahrenen Kilometers und dem bezahlten Entgelt ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Begründung:

Für die private Nutzung eines Dienstwagens durch den Oberbürgermeister oder den Ersten Bürgermeister ist ein formaler Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans zu fassen.

Herrn Oberbürgermeister Palmer und dem Ersten Bürgermeister Lucke soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen zu können.

Dieses Recht war auch der früheren Oberbürgermeisterin mit Beschluss vom 21.02.2000 eingeräumt worden, nachdem die Vorgehensweise vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Finanzamt Tübingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt worden war. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung sind keine Änderungen eingetreten. Im Übrigen entspricht diese Regelung der üblichen Handhabung bei anderen Behörden.